

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Existenzsichernde Sozialleistungen?	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Achtung: Laut Beschluss der Bundesregierung voraussichtlich ab 1. Juni 2022: SGB II / SGB XII	→ § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG. → Zuständig ist das Sozialamt. → Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter.
	→ In den ersten 18 Monaten: Grundleistungen nach § 3, 3a, 6 und 7 AsylbLG.	→ Regelbedarfe sind niedriger als im SGB II / XII, zusätzliche Leistungen müssen erbracht werden über § 6 AsylbLG (z. B. Dolmetscher*innenkosten für Therapien, Passbeschaffungskosten). Es besteht Anspruch auf die „erforderliche Hilfe“ für Personen mit besonderen Bedürfnissen (§ 6 Abs. 2 AsylbLG) → Vermögensfreibetrag nur 200 Euro pro Person bei verfügbarem Vermögen (§ 7 Abs. 5 AsylbLG)
	→ Nach 18 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII.	→ Regelbedarfe und sonstige Regelungen entsprechen weitgehend SGB XII
Gesundheitsversorgung?	→ in den ersten 18 Monaten: Gesundheitsversorgung über § 4 und 6 AsylbLG Achtung: Voraussichtlich ab 1. Juni 2022 i. d. R. Pflichtmitgliedschaft in GKV	→ i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse, (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V → i. d. R. Behandlungsscheine vom Sozialamt, Genehmigung vor Behandlung (wenn planbar) → In manchen Bundesländern und Kommunen werden Gesundheitskarten ausgestellt (§ 264 Abs. 1 SGB V), http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/ → Behandlungsanspruch muss u. E. dem der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, § 6 Abs. 2 AsylbLG, da dies die „erforderliche Hilfe“ ist → Keine Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen
	→ Nach 18 Monaten: Gesundheitsversorgung mit Gesundheitskarte über § 264 Abs. 2 SGB V Achtung: Voraussichtlich ab 1. Juni 2022 i. d. R. Pflichtmitgliedschaft in GKV	→ i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V → Gesundheitskarte einer frei gewählten Krankenkasse wird ausgestellt (§ 264 Abs. 2 und 3 SGB V) → Behandlungsanspruch entspricht dem der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 264 Abs. 4 SGB V, § 11 Abs. 1 SGB V). → Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen wie bei gesetzlich Versicherten bis zur Belastungsgrenze (§ 264 Abs. 4 SGB V, §§ 61 und 62 SGB V)

Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.
Stand: 20. April 2022

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Pflegeleistungen?	→ in den ersten 18 Monaten: Pflegeleistungen über § 6 AsylbLG	Achtung: Voraussichtlich ab 1. Juni 2022 Hilfe zur Pflege nach SGB XII bzw. nach 24 Monaten Vorversicherungszeit Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung
	→ Nach 18 Monaten: Hilfe zur Pflege entsprechend § 61ff SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG	
Eingliederungshilfe?	→ in den ersten 18 Monaten: Eingliederungshilfe über § 6 AsylbLG	Bei der Entscheidung über Leistungen der Eingliederungshilfe muss auch die UN-Behindertenkonvention berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsumfang nicht geringer sein darf, als nach den Vorgaben des SGB IX. § 6 Abs. 2 AsylbLG sieht zudem einen Anspruch auf die „erforderliche Hilfe“ vor. Achtung: Voraussichtlich ab 1. Juni 2022: Leistungen nach SGB IX
	→ Nach 18 Monaten: Eingliederungshilfe entsprechend SGB IX i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, § 100 Abs. 1 SGB IX	
Erwerbstätigkeit?	Berechtigung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht	§ 24 Abs. 6 S. 1 AufenthG
	Berechtigung zur unselbstständigen Beschäftigung besteht	→ § 24 Abs. 6 S. 2, § 31 BeschV, Art. 12 der Richtlinie RL 2001/55/EG, → Schreiben des BMI vom 24.3.2022, S. 12 u. 13 → gilt schon mit Fiktionsbescheinigung
Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III?	Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	Für die Instrumente der Arbeitsförderung im SGB III existiert kein ausländerrechtlicher Ausschluss.
Leistungen der Ausbildungsförderung des SGB III	Ja. Einzigste Ausnahme: Auf Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III besteht kein Anspruch, da eine Zuordnung zum AsylbLG besteht (§ 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III).	→ § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III Achtung: Voraussichtlich ab 1. Juni 2022 entfällt der Ausschluss von der Förderung für außerbetriebliche Berufsausbildung
BAföG?	Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG) Für drittstaatsangehörige Personen, die in der Ukraine als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, kann unabhängig davon Anspruch bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).	→ Während der ersten 18 Monate besteht auch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium Anspruch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG → Nach 18 Monaten besteht jedoch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium nur in Ausnahmefällen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (§ 2 S. 2 u. 3 AsylbLG, § 22 SGB XII). Dies kann zu Förderlücken führen. Achtung: Voraussichtlich ab 1. Juni 2022 Einführung eines Anspruchs auf BAföG

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Kindergeld?	<p>Eventuell.</p> <p>Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Dies betrifft jedoch nur Kinder, deren Eltern tot oder verschollen sind.</p>	<p>→ § 62 Abs. 2 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 EStG)</p> <p>→ § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BKGG</p> <p>→ § 1 Abs. 3 S. 2 BKGG</p>
Kinderzuschlag?	<p>i. d. R. kein Anspruch,</p> <p>weil mit § 24 AufenthG dem Grunde nach ein Anspruch auf AsylbLG besteht und für den Anspruch auf Kinderzuschlag nach Rechtsauffassung der BA dem Grunde nach ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen müsste (Strittig!) Ein Anspruch kann jedoch bestehen für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, wenn sie Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer SGB-II-berechtigten Person sind.</p>	<p>→ § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG</p> <p>→ BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (2), https://t1p.de/qp3g1</p> <p>→ BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (4), https://t1p.de/qp3g1</p>
Elterngeld?	<p>Eventuell.</p> <p>Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen leistungsberechtigten Eltern auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.</p>	<p>→ § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BEEG</p> <p>→ § 1 Abs. 7 S. 2 BEEG</p>
Unterhaltsvorschuss?	Ja, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzt.	→ § 1 Abs. 2a S. 2 UhVorschG
Integrationskurs?	<p>→ Nachrangige Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG)</p> <p>→ Verpflichtung durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)</p> <p>→ Verpflichtung durch Sozialamt nicht möglich (§ 5b Abs. 1 AsylbLG, § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1bis 3 AufenthG)</p>	→ Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 4/22 des BAMF
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist .	<p>→ § 45a AufenthG;</p> <p>→ § 4 Abs. 1 DeuFöV</p>

Autor:

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.

Projekt AQ

Claudius Voigt

Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.

www.einwanderer.net

www.migrationsportal.de

Fon: 0251-1448626

voigt@ggua.de



Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:

